

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der  
Hansestadt Lemgo**



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Hansestadt Lemgo**

Auftraggeber:

Wesertal Bauträger GmbH  
Kurzes Land 19  
32549 Bad Oeynhausen

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2231

Warstein-Hirschberg, April 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	14
6.2.1 Ortsbegehung .....	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	22
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	24
7.0 Zusammenfassung .....	33
Quellenverzeichnis .....	35

**Verzeichnisse**

---

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Nutzungsplan.....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	9
Abb. 4	Gebäude im Osten des Plangebietes .....	10
Abb. 5	Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes.....	10
Abb. 6	Schotterfläche ohne Bewuchs im Plangebiet. ....	10
Abb. 7	Schotterfläche mit Bewuchs im Plangebiet.....	10
Abb. 8	Mit Efeu bewachsene Mauer im Nordwesten des Plangebietes. ....	10
Abb. 9	Eiben an einem Parkplatz im Südosten des Plangebietes.....	10
Abb. 10	Garten im Nordosten des Plangebietes.....	11
Abb. 11	Spitz-Ahorne am nördlichen Plangebietsrand. ....	11
Abb. 12	Efeubewuchs an der Mauer im Norden des Plangebietes. ....	11
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	16
Abb. 14	Lage der Biotopkatasterflächen.....	17
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen .....	18

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren .....	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“ .....	20
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	23

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Lemgo plant die Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“.

„Die Aufstellung erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers und dient der Entwicklung von Wohnbebauung in Form von einem Mehrfamilienhauskomplex und Reihenhäusern“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Das Plangebiet stellt eine Teilfläche des seit 1977 rechtskräftigen Bebauungsplan 01.N „Stiftstraße/Mohlenstraße“ dar. Dieser wurde ursprünglich aufgestellt, um die Standortqualitäten des Zentrums von Lemgo für Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen zu erhalten und stärken. Im Fokus stand damals das Errichten eines Einkaufszentrums. Die Festsetzungen sind jedoch nach heutiger Auffassung überholt und lassen die Vorhabenplanung nicht zu. Aufgrund dessen wird für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie darüber hinaus der Bereich, welcher westlich an die Breite Straße anschließt ein neuer Bebauungsplan aufgestellt“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

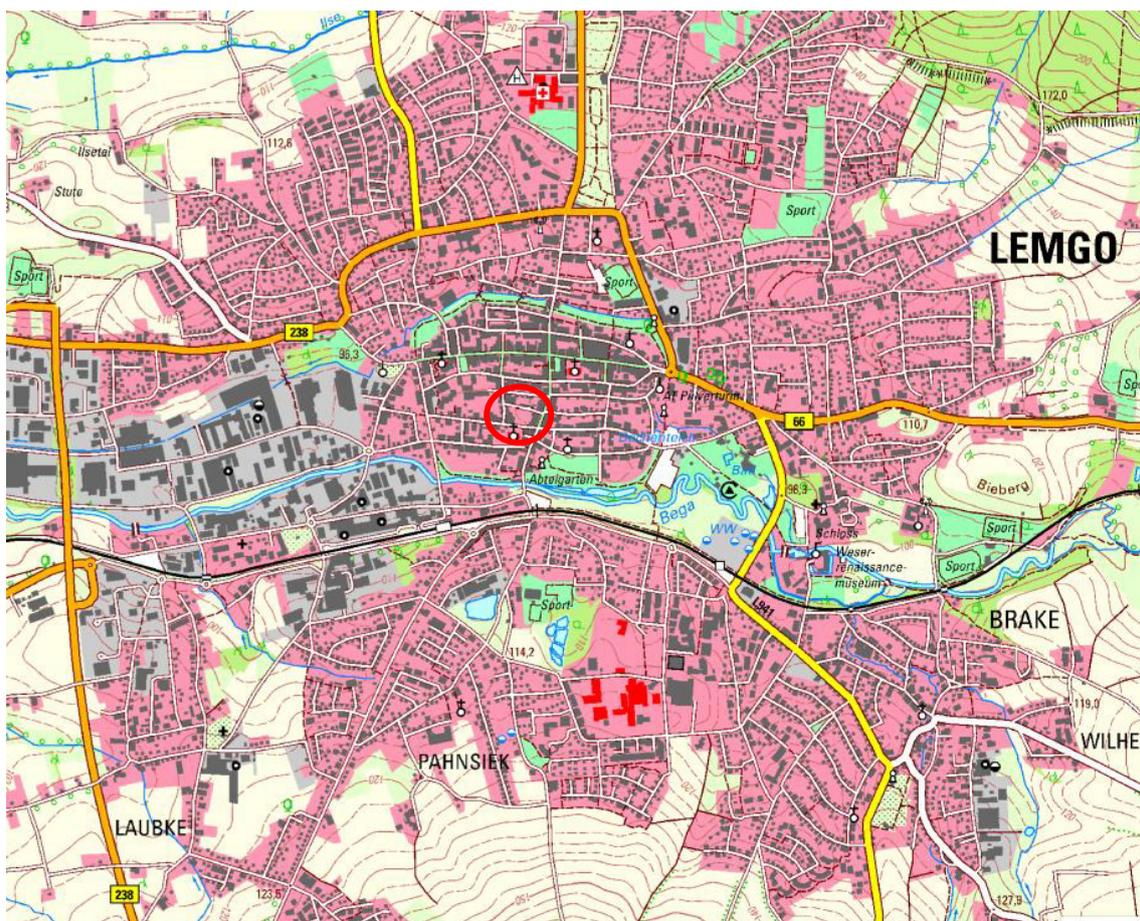


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Zur Aufstellung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im

**Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

## Vorhabensbeschreibung

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Ausgangslage für die Bebauungsplanaufstellung besteht darin, dass der Wohnungsmarkt Lemgos in den meisten Teilmärkten angespannt ist. Aufgrund des demografischen Wandels existiert unter anderem eine deutliche Nachfrage nach barrierefreien kleineren Wohneinheiten. Allgemein konzentriert sich die Wohnraumnachfrage auf Standorte mit guter Infrastruktur, wie sie im Innenstadtbereich der Stadt Lemgo gegeben ist. (HEMPEL + TACKE 2023A)

#### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ liegt inmitten der Kernstadt Lemgos. Es wird im Norden durch die Mühlenstraße, im Osten durch die Breite Straße, im Süden durch die Stiftstraße und im Westen durch anschließende Wohnbebauung begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 202, 205, 346, 405, 406, 517 und 518, Flur 22 der Gemarkung Lemgo mit einer Gesamtfläche von 0,6 ha.

#### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 01.22

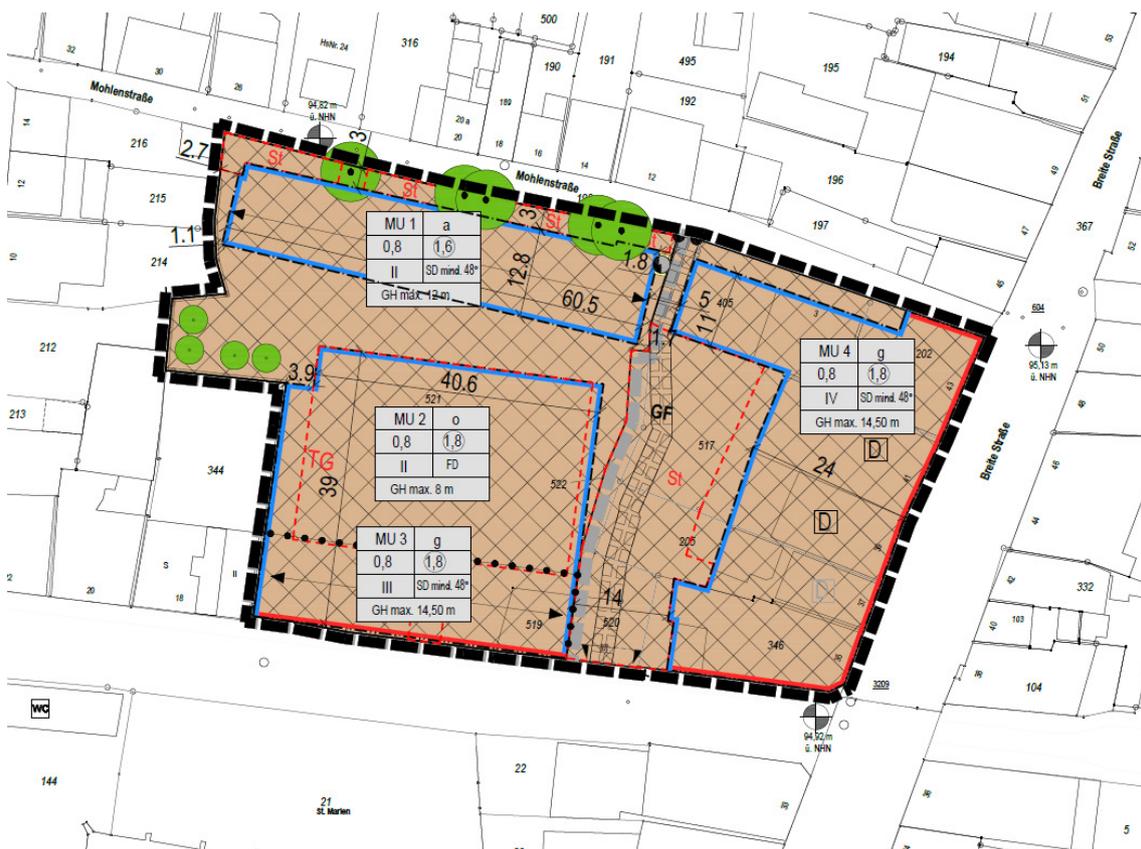


Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplans Nr. 27 01.22 (HEMPEL + TACKE 2023B).

Die geplante Wohnnutzung soll durch den Bau von einer Reihenhausezeile an der Mühlenstraße sowie einen Geschosswohnungsbau an der Stiftstraße umgesetzt werden. Die entsprechenden Gebäudekörper sind auf dem Flurstück 518 geplant. Die Be-

### **Vorhabensbeschreibung**

---

standsgebäude auf den Flurstücken 405, 202, 517, 205 sowie 346 bleiben unverändert oder werden ggfs. saniert.

Die Reihenhausbauwerke an der Mühlenstraße sollen zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss (Satteldach) werden und eine maximale Gebäudehöhe von 12 m aufweisen. Die bestehende historische Mauer in diesem Bereich soll erhalten bleiben und nur für die Eingänge zu den Gebäuden unterbrochen werden. Nach Süden sind den Reihenhäusern Terrassenflächen mit Grünfläche vorgelagert. Für den ruhenden Verkehr stellt der Bereich vor der Mauer genügend Platz zur Verfügung.

An der Stiftstraße wird ein dreigeschossiger Gebäudekörper mit Satteldach und einer maximalen Gebäudehöhe von 14,5 m geplant. Entlang der Stiftstraße wird eine geschlossene Gebäudekante angestrebt, welche sich an der Bestandsbebauung orientiert. Im hinteren Bereich schließen an den Gebäudekörper zwei zweigeschossige Gebäudeschenkel an, welche ein Flachdach aufweisen. Unter dem Grundstück an der Stiftstraße ist eine Tiefgarage mit Zufahrt von der Stiftstraße geplant. Im hinteren Bereich sind Stellplätze für Fahrräder vorgesehen und eine Fußwegeverbindung.

Des Weiteren soll innerhalb des Geltungsbereiches ein Spielbereich entstehen, um den Spielplatzbedarf decken zu können. (HEMPEL + TACKE 2023A)

#### **4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Im Osten des Plangebietes befinden sich Gebäude und kleine Parkplätze. Nordöstlich des Plangebietes grenzt ein Garten mit zwei Obstbäumen an ein Wohngebäude an. Das übrige Plangebiet ist fast vollständig teilversiegelt. Ein kleiner Teil im Südwesten ist vollständig versiegelt. Auf den teilversiegelten Flächen wächst teilweise Weidenjungwuchs (*Salix spec.*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Huflattich (*Tussilago falaria*) etc. An einer Mauer im Nordwesten des Plangebietes wächst Efeu (*Hedera helix*), während an der nördlichen Plangebietsgrenze sechs Spitzahorne (*Acer platanoides*) aus geringem Baumholz stocken.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gebäude, an die sich teilweise Gärten anschließen.



**Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

**Lebensraumtyp: Gebäude**



**Abb. 4** Gebäude im Osten des Plangebietes.



**Abb. 5** Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes.

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken/Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen**



**Abb. 6** Schotterfläche ohne Bewuchs im Plangebiet.



**Abb. 7** Schotterfläche mit Bewuchs im Plangebiet.



**Abb. 8** Mit Efeu bewachsene Mauer im Nordwesten des Plangebietes.



**Abb. 9** Eiben an einem Parkplatz im Südosten des Plangebietes.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 10** Garten im Nordosten des Plangebietes.



**Abb. 11** Spitz-Ahorne am nördlichen Plangebietsrand.



**Abb. 12** Efeubewuchs an der Mauer im Norden des Plangebietes.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Im Zusammenhang mit der Ertaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ werden eine Ruderalfläche und ein Straßenbaum überplant. Gebäudeabbrüche sind nicht vorgesehen.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Gehölze, Ruderalfläche) statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Errichtung von Gebäuden

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung bzw. Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Auf Grund der vorhandenen Gebäude im Plangebiet und der näheren Umgebung ist lediglich eine geringe Silhouettenwirkung zu erwarten.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Nutzung der Gebäude

Durch die Nutzung der Wohnbebauung kann es zu geringen zusätzlichen und dauerhaften Lärmemissionen und optischen Wirkungen (Kfz-Verkehr, Personenbewegungen) kommen.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Stadt Lemgo.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von vorhandenen Biotopstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Ge- bäude, der Stellplatz- flächen, Verkehrsflä- chen und der Spielflä- che	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraumverände- rungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG
zusätzliche Beleuch- tung	zusätzliche Lichtemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen	Geringe zusätzliche Lärmemis- sionen und optische Wirkun- gen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Stadt Lemgo mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 18.03.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?kl_gehoel=1&amp;gaert=1&amp;gebau=1">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?kl_gehoel=1&amp;gaert=1&amp;gebau=1</a>

#### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 18.03.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, nachgewiesen. Potenzielle Brutstandorte für Vögel stellen lediglich der kleinflächige Garten, der Efeubewuchs an der Mauer und die Spitzahorne dar. Diese könnten von häufigen und verbreiteten Vogelarten der Siedlungsbereiche als Brutstandorte genutzt werden.

Da keine Gebäude abgebrochen werden, sind keine (potenziellen) Brutstandorte für Gebäudebrüter oder (potenzielle) Fledermausquartiere durch die Planung betroffen.

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Es befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 500 m um das Plangebiet (LANUV 2023A).

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete vorhanden (LANUV 2023A).

## Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Plangebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Etwa 220 m südlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3918-0013 „LSG-Begaue“. Ca. 260 m südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3918-0011 „LSG-Westliches und südliches Lipper Bergland“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu den Landschaftsschutzgebieten nicht genannt (LANUV 2023A).

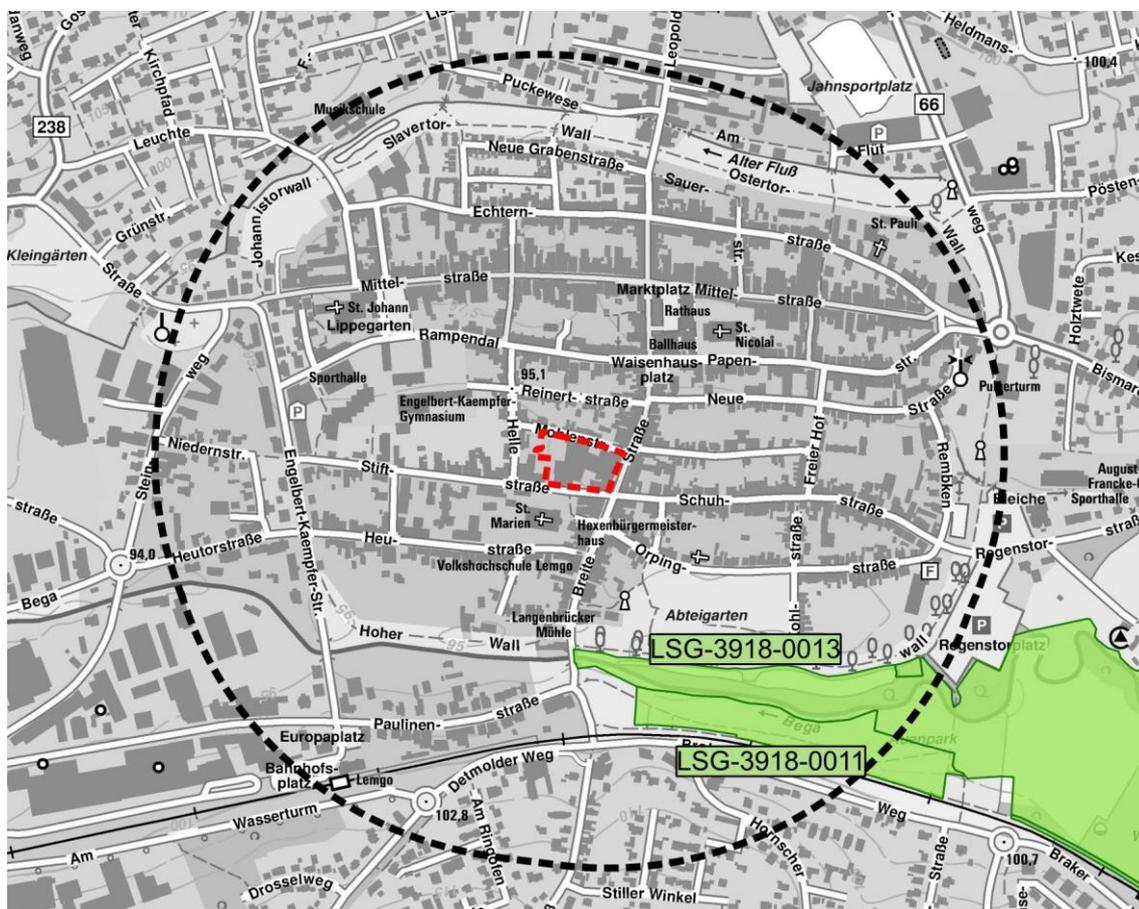


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Etwa 210 m südlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3919-838 „Abschnitt der Bega in Lemgo zwischen B 66 und Langenbrücker Mühle“, während die Biotopkatasterfläche BK-3919-917 „Stadtmauer in Lemgo“ ca. 430 m östlich des Plangebietes liegt. In den Informationen zu den Biotopkatasterflächen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2023A).

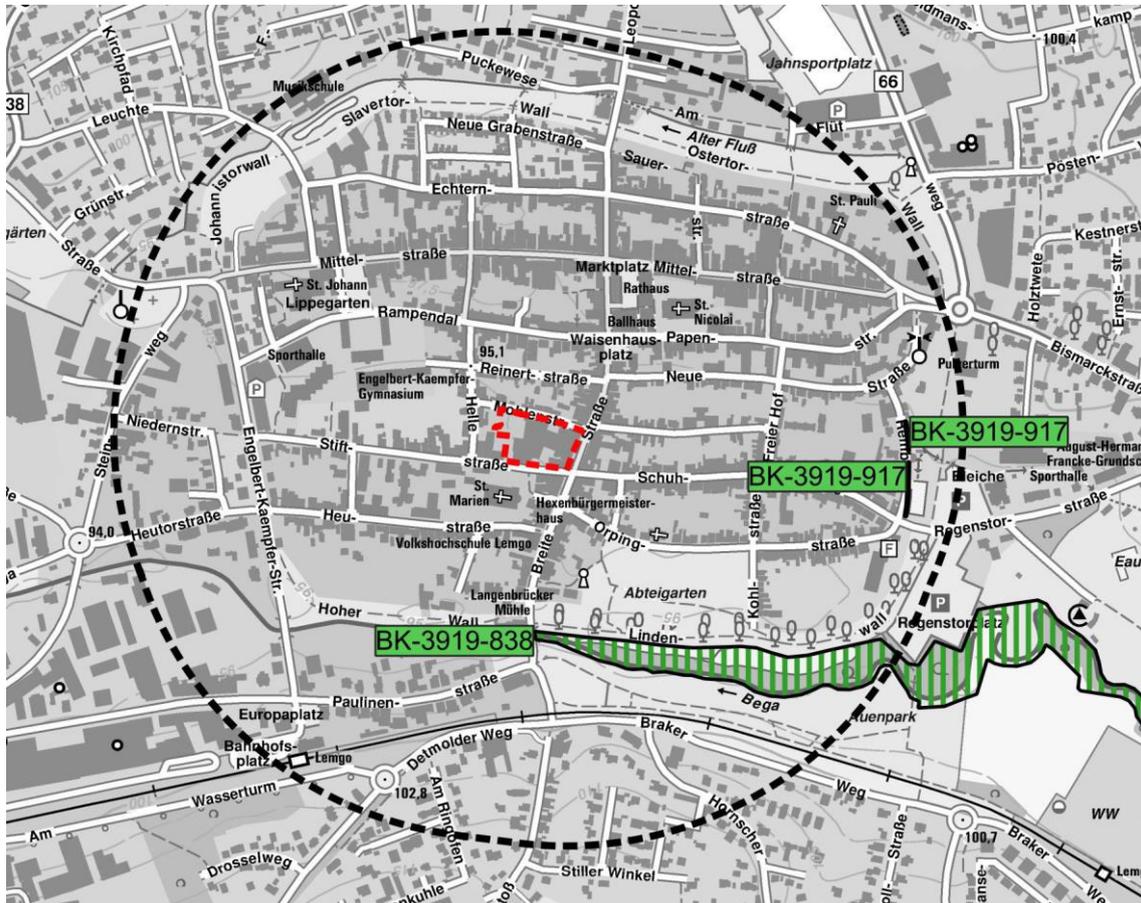


Abb. 14 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2023A).

## Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 180 m südlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3919-0010 „Bega und Zuflüsse der Bega im Siedlungsbereich von Lemgo“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden als Zielarten mit potenziellem Vorkommen die Haselmaus und die Zwergfledermaus genannt.

Ca. 210 m südlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3919-0005 „Begatal in Brake“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2023A).

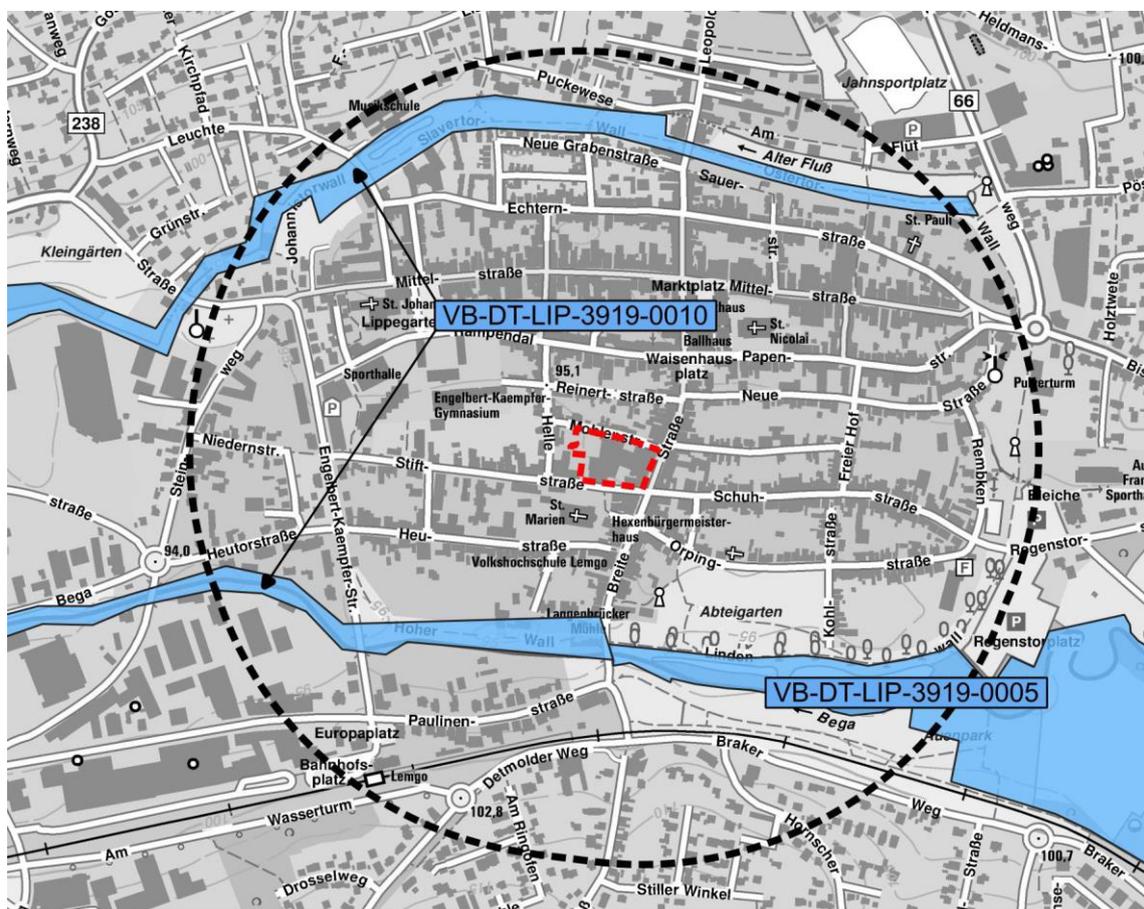


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt.

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten im Plangebiet. Etwa 50 m südwestlich des Plangebietes wird ein Jagdflug der Breitflügelfledermaus dokumentiert. Etwa 230 m bzw. 300 m südöstlich des Plangebietes werden jeweils Jagdflüge der Zwergfledermaus genannt (LANUV 2023A).

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 3919 „Lemgo“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3919 „Lemgo“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 1 Amphibienart und eine Schmetterlingsart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen.**

**Legende:**

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P= Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)	
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Zweifarbfloderm Maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P= Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu	
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>					
Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)	
<b>Schmetterlinge</b>					
Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	

## **6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten,

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

**Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes 3919 „Lemgo“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 1 Amphibienart und eine Schmetterlingsart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

**Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten im Plangebiet. Etwa 50 m südwestlich des Plangebietes wird ein Jagdflug der Breitflügelfledermaus dokumentiert. Etwa 230 m bzw. 300 m südöstlich des Plangebietes werden jeweils Jagdflüge der Zwergfledermaus genannt (LANUV 2023A).

**Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, S = Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Haselmaus	FIS/N, S	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	FIS/N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zweifarbflodermas	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Bluthänfling	FIS, N/B	keine				nein
Eisvogel	FIS, N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS, N/B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Girlitz	FIS, N/B	keine				nein
Habicht	FIS, N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS, N/B	keine				nein
Kuckuck	FIS, N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS, N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS, N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS, N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS, N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS, N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS, N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS, N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS, N/B	keine				nein
Sperber	FIS, N/B	keine				nein
Star	FIS, N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS, N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS, N/B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Kammolch	FIS, N	keine				nein
<b>Schmetterlinge</b>						
Nachtkerzen-Schwärmer	FIS, N	keine				nein

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Fledermäuse**

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seiner üblichen Quartiere in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Breitflügel-Fledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöchern als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

**Große Mausohren** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Selten werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete eignen sich insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Dort werden vorzugsweise Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller mit einer hohen Luftfeuchte (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Zweifarbflödermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Sie tritt hier derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

**Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Da im Plangebiet keine Höhlenbäume als potenzielle Fledermausquartiere nachgewiesen wurden und keine Gebäudeabbrüche vorgenommen werden, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die oben genannten Fledermausarten ausgeschlossen.

## Haselmaus

Die **Haselmaus** ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus, deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden. In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapel, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Habitatansprüche der Haselmaus wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die Haselmaus ausgeschlossen.

## Vögel

### Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023C).

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023C).

Da die Gebäude im Plangebiet erhalten bleiben, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für die folgenden Gebäudebrüter ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

#### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023C).

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023C).

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023C).

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumsprüche der oben genannten Höhlenbrüter sowie des Fehlens von Totholz und geeigneten Baumhöhlen werden ein Vorkommen und Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Star
- Waldkauz

#### Horstbrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche der genannten Arten, ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die folgenden Horstbrüter ausgeschlossen werden.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

#### Offenlandarten

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Die Nester werden am Boden in Gras, Kräutern oder Hochstauden angelegt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Rebhuhns wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für das Rebhuhn ausgeschlossen.

#### Gehölzbrüter

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samen tragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der **Kuckuck** lebt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln in dichtem Gestrüpp erfolgt (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Habitatansprüche der oben genannten Gehölzbrüter werden ein Vorkommen im Plangebiet und somit eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Arten nicht erwartet.

- Bluthänfling
- Kuckuck
- Girlitz
- Nachtigall

#### Fließgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Da sich im Plangebiet keine Gewässer oder Wurzelteller befinden, werden Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Eisvogel ausgeschlossen.

#### **Amphibien**

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Fluss und Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase des Kammolches reicht von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober. Seine Winterlebensräume findet er in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüschen, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die maximalen Wanderstrecken betragen 1.000 Meter (NÖLLERT & NÖLLERT 1992 / LANUV 2023c).

Auf Grund der Lebensraumansprüche des Kammolches und des Fehlens von Laichgewässern im Plangebiet und der näheren Umgebung, ist ein Vorkommen des Kammolches im Plangebiet nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für den Kammolch auszuschließen.

#### **Schmetterlinge**

Der Nachtkerzen-Schwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand-

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen (LANUV 2023c).

Auf Grund des Fehlens ausreichender Futterpflanzen und geeigneten Pflanzen für die Eiablage wird ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet nicht erwartet. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden keine Konfliktarten ermittelt. Daher ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

## **7.0 Zusammenfassung**

Die Stadt Lemgo plant die Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“.

„Die Aufstellung erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers und dient der Entwicklung von Wohnbebauung in Form von einem Mehrfamilienhauskomplex und Reihenhäusern“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Das Plangebiet stellt eine Teilfläche des seit 1977 rechtskräftigen Bebauungsplan 01.N „Stiftstraße/Mohlenstraße“ dar. Dieser wurde ursprünglich aufgestellt, um die Standortqualitäten des Zentrums von Lemgo für Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen zu erhalten und stärken. Im Fokus stand damals das Errichten eines Einkaufszentrums. Die Festsetzungen sind jedoch nach heutiger Auffassung überholt und lassen die Vorhabenplanung nicht zu. Aufgrund dessen wird für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie darüber hinaus der Bereich, welcher westlich an die Breite Straße anschließt ein neuer Bebauungsplan aufgestellt“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Das geplante Vorhaben befindet sich im Regierungsbezirk Detmold, Kreis Lippe auf dem Stadtgebiet von Lemgo.

Mit der Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Stadt Lemgo werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar und mittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Quadrant 3 des Messtischblattes 3919 „Lemgo“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von insgesamt 33 Arten (12 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 1 Amphibienart und eine Schmetterlingsart), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten im Plangebiet. Etwa 50 m südwestlich des Plangebietes wird ein Jagdflug der Breitflügelgedermis dokumentiert. Etwa 230 m bzw. 300 m südöstlich des Plangebietes werden jeweils Jagdflüge der Zwergfledermaus genannt (LANUV 2023A).

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2023A).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 18. März 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

## Zusammenfassung

---

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten ausgeschlossen werden.

### Ergebnis

Die Erstaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Stadt Lemgo löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, April 2023



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- HEMPEL + TACKE GMBH (2023A): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Hansestadt Lemgo. Begründung. Hempel + Tacke GmbH. Stand 04.2023. Bielefeld.
- HEMPEL + TACKE GMBH (2023B): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 01.22 „Hansehof“ der Hansestadt Lemgo. Planzeichnung - Nutzungsplan. Hempel + Tacke GmbH. Stand 06.04.2023. Bielefeld.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Miltzke / VerlagsKG Wolf. Magdeburg.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (letzter Zugriff am 13.03.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?kl\\_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1) (letzter Zugriff am 24.03.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: 25.03.2023 MEZ.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- NÖLLER, A. & NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. Frankh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

## **Anhang 1**

### **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 01.22 "Hansehof"; Lemgo

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wesertal Bauträger GmbH Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Aufstellung erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers und dient der Entwicklung von Wohnbebauung in Form von einem Mehrfamilienhauskomplex und Reihenhäusern. Das Plangebiet stellt eine Teilfläche des seit 1977 rechtskräftigen Bebauungsplan 01.N „Stiftstraße/Mohlenstraße“ dar. Dieser wurde ursprünglich aufgestellt, um die Standortqualitäten des Zentrums von Lemgo für Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen zu erhalten und stärken. Im Fokus stand damals das Errichten eines Einkaufszentrums. Die Festsetzungen sind jedoch nach heutiger Auffassung überholt und lassen die Vorhabenplanung nicht zu.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.